



## **Wasserleitungsordnung**

Bei der Jahreshauptversammlung am 12. März 2019 wurde die Wasserleitungsordnung wie folgt festgelegt:

### **1. Anschlussbescheid, Anschlussbewilligung:**

- 1) Der Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Raggal darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung (Anschlussbewilligung) ausgeführt werden.  
Diese enthält eventuell allfällige mengen- und zeitmäßige Beschränkungen des Wasserbezuges.
- 2) Haben sich für den Anschluss maßgebende Verhältnisse auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage geändert, so ist die schriftliche Zustimmung bzw. die Anschlussbewilligung zu ändern.

### **2. Herstellung der Anschlussleitung:**

- 1) Die Wasseranschlussstelle an die Versorgungsleitung wird von der WGR festgelegt. Die Installationsarbeiten an der Versorgungsleitung und im Anschlusschacht wird ausnahmslos von der WGR ausgeführt.
- 2) Rohre, Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung sind aus beständigem Material zu erstellen, welche die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen darf. Der Rohrdurchmesser ist dem zu erwartenden Wasserbedarf anzupassen.
- 3) Die Anschlussleitung endet mit dem Wasserzähler (Wasserzählereinbaugarnitur).
- 4) Als Trasse für die Anschlussleitung ist die zweckmäßigste Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und dem zu versorgenden Objekt zu wählen.  
Die Anschlussleitung ist in einer solchen Tiefe zu verlegen, dass sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann, für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich und vor Frost geschützt ist. Für Frostschäden an der Anschlussleitung haftet die WGR nicht.
- 5) Wenn zur Errichtung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße, Privatgrundstücken und anderen Leitungstrassen (zB Kanal, VKW, Telefon usw.) erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer die Genehmigung einzuholen.

## **Wasserleitungsordnung**

---

- 6) Der Hauptschieber als Absperrvorrichtung zwischen Versorgungs- und Anschlussleitung darf nur von Wassergenossenschaftsbediensteten oder deren Beauftragten betätigt werden.
- 7) Bei Bedarf kann die WGR bei öffentlichen und privaten Straßenbauten für die angrenzenden Grundstücke eine Anschlussleitung vorsehen und einbauen. Bei einem späteren Anschluss der Liegenschaft an das Wassernetz der WGR hat der Liegenschaftseigentümer der WGR die für die Vorhaltung der Anschlussleitung entstandenen Kosten (Neuwert) zu ersetzen.
- 8) Die Grabarbeiten vom Anschlussschacht bis zum Objekt hat der Anschlusswerber auf seine Kosten zu veranlassen.
- 9) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen (Inneninstallationen) dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen (Eigenquelle, Regenwasser usw.) stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

### **3. Erhaltung und Wartung der Anschlussleitung**

- 1) Die Anschlussleitung ist vom Anschlusswerber zu erhalten und zu warten.
- 2) Festgestellte Wasserverluste in der Anschlussleitung sind vom Anschlussnehmer umgehend zu beheben.

### **4. Wasserzähler:**

- 1) Zur Messung der von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird von der WGR ein Wasserzähler beigestellt. Die Anschlussleitung zwischen Versorgungsleitung und dem Wasserzähler darf kein Abzweigstück enthalten und ist kontrollierbar (sichtbar und zugänglich) zu installieren. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt von der WGR. Ohne Wasserzähler ist ein Wasserbezug jedenfalls unzulässig, weshalb der Hauptabsperrschieber von der WGR gesperrt werden kann.
- 2) Bei kurzzeitigen Wasserlieferungen, im Besonderen zum Zwecke von Bauführungen, liegt es im Ermessen der WGR, einen Wasserzähler anzubringen.
- 3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, Wärme, eindringendes Sickerwasser sowie sonstige Einwirkungen und Beschädigungen zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen und einen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen.
- 4) Der Wasserzähler ist von der WGR anzuschaffen, zu erhalten und zu warten.
- 5) Für die Montage des Wasserzählers ist ausschließlich die Wasserzählereinbaugarnitur der WGR zu verwenden.

## **Wasserleitungsordnung**

---

- 6) Die Wartung, regelmäßige Eichung und Montage eines Austauschzählers wird von der WGR vorgenommen. Die Kosten sind in der jährlichen Zählermiete enthalten. Eine Beschädigung von Plomben ist unverzüglich der WGR zu melden.
- 7) Wenn sich an der Genauigkeit des Wasserzählers Zweifel ergeben, so ist der Zähler von Amtes wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der nach den Eichvorschriften zulässigen Abweichungen liegt, so hat der Anschlussnehmer, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist, die mit der Prüfung verbundenen Kosten zu tragen.  
Wird hingegen festgestellt, dass der Wasserzähler falsche Angaben macht, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten der WGR. In diesem Fall wird die Wasserbezugsgebühr aus dem Mittel der beiden letzten Jahre berechnet. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers.
- 8) Der Anschlussnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen der Anlage festzustellen.
- 9) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht und wird verrechnet.

### **5. Hydranten**

- 1) Diese sind Bestandteil der Wasserversorgungsanlage und dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- 2) Die Wasserentnahme für private Zwecke (zB Bauführungen, Veranstaltungen) darf nur mit Genehmigung der WGR erfolgen.  
Die entnommene Wassermenge und eventuelle Schäden an der Entnahmeeinrichtung sind vom Benutzer der WGR zu melden und kann in Rechnung gestellt werden.

### **6. Wasserlieferungspflicht:**

- 1) Die WGR hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage zu liefern. Überhöhter Wasserbedarf (zB bei Schwimmbädern und dgl.) bedürfen einer Sondergenehmigung der WGR.  
Die WGR haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserlieferung. Bei Wassermangel ist die WGR berechtigt, die Wasserabgabe auf den Trinkwasserbedarf einzuschränken. Die WGR darf die Wasserlieferung nur unterbrechen, wenn unerlässliche technische Maßnahmen an der Wasserversorgungsanlage vorzunehmen sind. Die Wasserbezieher sind nach Möglichkeit rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu verständigen. Versorgungsstörungen sind möglichst schnell zu beheben.

# **Wasserleitungsordnung**

---

- 2) Die WGR haftet nicht für Schäden, die aus der Unterbrechung der Wasserlieferung den Wasserbeziehern erwachsen.
- 3) Die WGR kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenordnung nicht nachkommt.

## **7. Überwachung**

- 1) Die WGR ist berechtigt, den Wasserbezug zu überwachen.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet der WGR unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn:
  - a) Der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind;
  - b) Im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.
- 3) Die Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Gebäude (Betriebe, Anlagen) sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch jene Personen zu dulden, welche die Behebung des Schadens durchführen. Sie haben zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten.
- 4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet den Organen der WGR den ungehinderten Zutritt zu den Wassermessern und allen Wasserleitungseinrichtungen zu gestatten.

## **8. Übergang von Rechten und Pflichten**

Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Objektes über. Der Eigentumswechsel eines angeschlossenen Objektes ist der WGR innerhalb von zwei Wochen zu melden.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 12. März 2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 24. Juni 2009 außer Kraft.